jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/6/3 3Ob342/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1953

Norm

EheG §49 E
EheG §59 Abs2

Rechtssatz

Im Rahmen des § 59 Abs 2 EheG sind auch Eheverfehlungen zu berücksichtigen, die wegen der Bestimmung des § 49 Satz 2 EheG ein Scheidungsrecht nicht gewähren. Es können also verziehene Eheverfehlungen nach § 59 Abs 2 EheG auch dann zur Unterstützung einer auf unverziehene Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden, wenn die unverziehenen Eheverfehlungen nach § 49 Satz 2 EheG das Scheidungsbegehren sittlich nicht rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 342/53
  Entscheidungstext OGH 03.06.1953 3 Ob 342/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0057405

Dokumentnummer

JJR_19530603_OGH0002_0030OB00342_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at